Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 67 (1916)

Heft: 7-8

Artikel: Ein Jubiläum

Autor: R.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

67. Jahrgang

Juli/August 1916

Nº 7/8

Ein Jubiläum.

Am 10. August sind 40 Jahre verslossen seit dem Tage, da das erste Bundesgeset über die Forstpolizei (vorläusig nur im Hochgebirge) in Kraft getreten ist. Es war dies ohne Frage der wichtigste Moment für das Forstwesen der Schweiz, ja man kann wohl sagen, daß es rechtlich erst von diesem Zeitpunkt an ein schweizerisches Forstwesen gab. Zwar hatte der Schweizerische Forstwerein schon ein Alter von 30 Fahren und die Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums bestand seit 1855; aber die forstliche Gesetzgebung, Aussicht und Leiztung war den Kantonen überlassen geblieben, und die teilweise Forstschoheit erwarb sich der Bund erst mit dem Art. 24 der Bundesversfassung von 1874.

T.

Wer sich heute die damaligen Zustände in Erinnerung zurückruft, der erstaunt nachträglich noch über den seither vollzogenen Umschwung. Nicht nur beherrscht jett die Bundesgesetzgebung als neue Schöpfung den größern Teil des forstlichen Gebietes, sie hat auch sämtliche kanstonale Einrichtungen teils umgestaltet, teils modifiziert und sich ansgepaßt. Mehrere Kantone besaßen vorher statt eines Forstgesetzs nur gelegentliche Vorschriften über polizeiliche Schutvorkehren, andere datierten ihre zerstückelte Gesetzgebung auf den Zeitraum eines Jahrshunderts zurück. Von einer gegenseitigen Annäherung der kantonalen Forstordnungen war kaum bei den neuesten Erlassen etwas zu entsdecken. Wenn auch in der Mehrzahl der Kantone brauchbare Gesetz vorhanden waren, so sehlten doch mancherorts die Mittel zu ihrer Vollziehung. Die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1875 nennt Kantone, deren Forstgesetze wegen Mangel einer hinreichenden Zahl tüchtiger, angemessen besoldeter Förster noch nicht in Wirkung

treten konnten. In manchen Kantonen liege das Forstwesen vollsständig brach und in keinem werde für den Schutz und das Gedeihen der Waldungen genügend gesorgt. Auch der Bericht der ständerätlichen Kommission vom 17. Dezember 1875 konstatiert, daß in der Forstsorganisation die wenigsten Kantone das absolut Notwendige tun.

Mit diesen Hinweisen haben die vorberatenden Behörden den Finger auf das Hauptübel gelegt, das alle einsichtigen Forst= und Staatsmänner lange vorher erkennen mußten: den großen Mangel an dem notwendigen Aufsichts= und Wirtschaftspersonal und an der ungenügenden Stellung und Besoldung der wirklich vorhandenen Beamten. Die Zahl der Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Beamte betrug anfangs der 1870er Jahre noch kaum die Hälfte der jett besetzten, und die Jahresbesoldungen der Wirtschaftsbeamten erreichten nur in wenigen günstigen Fällen die Summe von Fr. 3000. Die Forstschule am eidg. Volytechnikum war in den ersten 20 Jahren bis 1875 von 170 schweizerischen Studierenden besucht worden, aber der wirkliche Bedarf blieb weit hinter dieser Produktion zurück. Einige fanden zwar Beschäftigung und Auskommen als Adjunkte und Forst= taratoren: aber mancher Besitzer eines Försterdiploms war genötigt, sich in einem andern Beruf umzusehen oder im Aussand Stelle zu suchen. Und das geschah zu einer Zeit, in welcher rund zehn Halb= und Ganzkantone es vorzogen, sich ohne Forstbeamte zu behelfen und die größten Kantone nicht mehr als sieben Forstkreise gebildet hatten.

Die Tätigkeit der staatlichen Forstbeamten beschränkte sich hauptschlich auf die Staatswälder, wo solche vorhanden waren; dort war ihnen von jeher die Bewirtschaftung und Verwaltung übertragen. Die gleichen Funktionen in den Gemeindewaldungen auszuüben, war der großen Forstkreise wegen unmöglich; die Gemeinden ersreuten sich damals noch ungestörter Selbstverwaltung. Doch gab es auch Kantone und Kantonsteile, wo von Staats wegen ein unteres Forstpersonal in den Gemeindes und Privatwaldungen eine gewisse Polizeiaufsicht wahrzunehmen hatte.

Unter dem Einfluß der Forstschule und des Schweizerischen Forstsvereins trat in den 1860er Jahren die Forsteinrichtung der öffentlichen Wälder in den Vordergrund. Als erstes Ziel galt dabei der Grundsatz der nachhaltigen Benutung und namentlich eine richtige Fest-

setzung des Abgabesatzes. Die Wirtschaftspläne wurden meistens von den stellenlosen Forstkandidaten gemäß den Programmen der Forstsämter aufgenommen, wofür die erstern Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen hatten. Mit der Außführung der Wirtschaftspläne war es mißlich bestellt; da sie nur außnahmsweise von den Staatsförstern besorgt werden konnte, mußte sie den Gemeinden selbst überlassen bleiben. Man fand es daher angezeigt, schon bei der Absassung der Operate sich einer leicht verständlichen Darstellung und Schreibart zu besteißigen. Damit schienen alle billigen Anforderungen erfüllt zu sein, hieß es doch in einem Gesetzentwurf von 1876: "Die ordentlichen Holzschläge in Gemeindes und Korporationswaldungen, welche nach einem genehmigten Wirtschaftsplan benutzt werden, bedürsen keiner sorstamtlichen Mitwirkung."

Eine allgemeine Ausscheidung von Schutzwaldungen gab es vor dem neuen Gesetz nicht. Man kannte etwa den Begriff von Bann-wäldern im Hochgebirge, wo alle Holznutzungen bei schwerer Strafe verboten waren. Im bernischen Oberland finden wir im besondern alle Waldausreutungen untersagt. Die wichtigsten Schutzwecke waren aber mit so exklusiven Mitteln nicht zu erreichen, und es sehlten anderseits die gesetzlichen Grundlagen für die Erhaltung des Waldes in den Einzugsgebieten der Wildbäche und an der obern Waldgrenze, wie namentlich das Verbot der Kahlschläge und die Einsührung einer sorgfältigen Holzschlagspolizei überhaupt. Statt den Verkauf des Holzes zu kontrollieren und einzuschränken, gab man sich mit der Verhinderung der Holzausfuhr aus dem Kanton zusrieden.

Für die Bekämpinng der Wasserschäden durch Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge war vor dem Gesetz seitens des Bundes beinahe nichts, seitens der Kantone ausnahmsweise etwas getan worden. Durch den Art. 21 der ersten Bundesverfassung war der Bund ermächtigt, öffentliche Werke zu unterstützen, und er tat dies besonders bei Flußkorrektionen und Straßenanlagen. Aufforstungen und Verbauungen gehörten zu diesen Werken nicht, und in den Käten überwog bei den Budgetberatungen die Ansicht, das Forstwesen sei Sache der Kantone. Doch bewilligte die Bundesversammlung im Jahr 1865 auf ein Gesuch des schweizerischen Forstwereins für Schutzarbeiten an Wildbächen einen erstmaligen Kredit von Fr. 10,000 (das Gesuch hatte

Fr. 20,000 verlangt); für 1866, 1867 und 1868 wurde dann dieser Kredit auf Fr. 7000 herabgesetzt. Daß diese Abbröckelung nicht weitersing, dafür sorgten dann im Herbst 1868 die gewaltigen Überschwemsmungen, welche große Gegenden der Schweiz heimsuchten.

II.

Jene Wasserverheerungen waren ein Ereignis, das auf die Behörden und die öffentliche Meinung einen starken Eindruck machte. Aus den reichlichen Liebesgaben wurde unter dem Namen der Hilfsmillion ein Fonds für Schutbauten im Hochgebirge gebildet; außer= dem aber war man bald allgemein der Ansicht, daß zur Verhütung solcher Schäden mehr getan werden müsse als bisher und daß der forstpolizeiliche Schutz im Hochgebirge doch nicht ganz den wenig leistungsfähigen Kantonen überlassen bleiben dürfe. In richtiger Ausnutung des Moments nahm der schweizerische Forstverein für seine Jahresversammlung pro 1869 zu Chur die Frage auf das Programm, wie die Gebirgskantone zu einer angemessenen Behandlung ihrer Waldungen zu bewegen seien. In Anwesenheit des Vorstehers des Departements des Innern, Bundesrat Schenk, wurde eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen: es möchte der Bund der Korrektion und Verbauung der Wildwasser erhöhte Aufmerksamkeit schenken und die Bewaldung im Gebirge zu erhalten und zu vermehren suchen. Bundesgesetz wurde zwar im Referat von Professor Ropp nicht aus= drücklich gefordert; aber in der Diskussion fielen sehr deutliche Mahnungen für eine bessere Zentralisation des Forstwesens, welcher Gedanke schon in einem Entwurf von Kasthofer und Zschokke niedergelegt worden sei.

Das Jahr 1870 brachte dann eine Wenge von Anregungen für die Revision der Bundesversassung nicht nur forstlicher Natur, und die eidgenössischen Käte beeilten sich, Kommissionen zu ernennen zur Vorberatung der Entwürse. Der schweizerische Forstwerein nahm die Gelegenheit wahr und richtete an diese Kommissionen am 19. Februar 1871 von Olten aus einen Bericht, der ungefähr denselben Wortlaut beantragt, wie er später als Art. 24 in die neue Versassung ausgenommen wurde. In der ersten Volksabstimmung von 1872 fiel zwar der Versassungsentwurf durch, wurde aber in etwas veränderter Form am 29. Mai 1874 angenommen. Der Art. 24 der neuen Versassung

gab nun dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbauund Forstpolizei im Hochgebirge und legte ihm die Pflicht auf, die Korrektion der Wildwasser und die Aufforstungen zu unterstüßen und die schüßenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der vorhandenen Waldungen aufzustellen. Der Erlaß solcher Bestimmungen erforderte ein Bundesgeset, und der schweizerische Forstwerein leistete auch hierfür schäßenswerte Vorarbeit; er beriet am 10./11. Oktober 1875 in Luzern einen von seinem Vorstand ausgearbeiteten Entwurf, dessen Grundsätze in der Folge für den Entwurf des Bundesrates Verwendung fanden. Am 24. März 1876 wurde das Gesetz durch die eidgenössischen Käte unterzeichnet und trat dann auf den 10. August gleichen Fahres in Kraft.

III.

Die hauptsächlichsten Errungenschaften, welche wir dem neuen Gesetz zu verdanken hatten, lassen sich in folgenden Sätzen zusammensassen:

Das Bundesgesetz wollte die kantonalen Gesetzgebungen nicht hindern, es bedurfte ihrer und es gab ihnen Normen, nach denen sie sich in der Nichtung auf ein einheitliches Ziel ausbilden mußten. Diese Entwicklung währt seither und auch in Zukunft noch fort und führt mehr und mehr zur Übereinstimmung der Grundsätze in Recht und Verwaltung.

Als wichtigstes Ersordernis stellte das Gesetz eine gute Organisation des Forstdienstes obenan; dazu gehört ein nach Zahl und Ausbildung genügendes Personal und eine entsprechende Besoldung desselben.

Für alle öffentlichen Waldungen wurde eine Betriebseinrichtung mit Einschluß der Vermarchung und Vermessung gefordert; für die richtige Ausführung haben die wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten zu sorgen.

Mit der Ausscheidung der Schutzwaldungen gab uns das Gesetz das beste Mittel für eine wirksame Holzschlagspolizei in den Privat-wäldern. Die gleiche Einrichtung dient auch vorzüglich der Bekämpfung von Wasserschäden und anderer Naturereignisse im Hochgebirge; die Konzentration der Bundes- und Kantonsbeiträge auf die Schutzgebiete

sichert eine richtige Durchführung der Schutzbauten und der not= wendigen Aufforstungen.

Sehr wichtige Bestimmungen schuf das Gesetz über die Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten; es stellte außerdem ein Verbot der Teilung öffentlicher Waldungen und eine strengere Kontrolle über die Veräuße-rung derselben auf.

Durch Festsetzung der forstpolizeilichen Bußen hat das Bundesgesetz den Kantonen über das schwierigste Hindernis bei Erlaß eines Forstgesetzs hinweggeholsen. Den Volksabstimmungen und denjenigen, welche damit Mißbrauch treiben wollen, ist nun ein Stachel entwunden.

Trot der anerkannten Verbesserungen, welche das Gesetz brachte. fand es doch nicht überall die verdiente Zustimmung. Wer eine mehr oder weniger vollständige Zentralisation des Forstwesens angestrebt hatte, erachtete es als ungenügend; wer aber die Forsthoheit der Kantone unangetastet lassen wollte, dem ging es zu weit. Es war eben nur der erste Aufbau auf der schmalen Basis der Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Statt der ganzen Schweiz, wie mancher sich vorgestellt hatte, umfaßte das Gesetz bloß etwa 60 % der schweizerischen Waldfläche. Nur sieben Kantone des Alpengebietes fielen ganz in die Hochgebirgszone, sieben andere blieben außerhalb derselben, und acht Kantone wurden von der Scheidelinie durchschnitten. Einzig die sieben erstern waren genötigt, ihre Gesetzebung von Grund aus zu erneuern, ebensoviele blieben davon unberührt, und die acht Kantone der Mitte mußten sich mit je zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu behelfen suchen. Zu dieser Abtrennung der eidgenössischen Forstzone kam dann noch die Ausscheidung der Schutwaldungen innerhalb derselben, für welche wiederum besondere Vorschriften, nament= lich für die Privativaldungen, erforderlich waren. Im Gesetz selbst waren aber die Bestimmungen für Schutz und Nichtschutzwaldungen nicht scharf genug abgetrennt. Im fernern brachte es der Vollziehung des Gesetzes einige Unsicherheit, daß die Begriffe von Ausreutung und Rahlschlag ineinander flossen, daß die Regelung der Holznutzungen in Privatwäldern ganz den Kantonen überlassen blieb, und daß end= lich die bestockten Weiden nicht ausdrücklich unter das Gesetz gestellt maren.

Wenn diesen Aussetzungen auch einige Berechtigung zukam, so bedeuteten sie doch kein großes Hindernis für die Ausführung des Gesetzes, und sie halfen dann später die Einsicht verstärken, daß eine Erneuerung desselben mit der Zeit unerläßlich werde. Was das erste Bundesgeset Neues geschaffen und Gutes gewirkt, das wird ihm im Buch der neuesten Schweizergeschichte unauslöschlich eingetragen bleiben. Es hat eine unnötige Zentralisation abgelehnt; aber es hat doch den Weg gefunden, durch praktische Forstpolizei-Lorschriften und durch Zuwendung von Bundesbeiträgen die Pflege des Wald= und Natur= schutzes im Hochgebirge mächtig zu fördern. Und als es sich dann zeigte, daß die wirtschaftlichen Anforderungen des Gesetzes die Mittel der Kantone überstieg, da gelang es schon vor seiner Erneuerung, die Buschüsse des Bundes auch auf das Feld zu lenken, wo sie die kleinen Kantone mit geringer Leistungsfähigkeit am dringenosten bedürfen, nämlich zum Ausbau der Organisation des Forstdienstes durch Vermehrung des Personals und Verbesserung seiner Stellung. Das Bedürfnis einer starken Hilfe und Mitwirkung des Bundes am Forst= wesen, sowie für die Ergänzung der angeführten Lücken, war dann die Ursache, warum nach einer Übergangszeit von nur 26 Jahren eine Erneuerung des Bundesgesetzes zustande kam und die neue Gesetz= gebung nun auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurde.

IV.

Es geziemt sich, am Schlusse einer Jubiläumsschrift auch der Personen zu gedenken, die seinerzeit am Zustandekommen des Gesetzes in seitender Stellung oder als treue Mitarbeiter gewirkt haben. Der erste Kranz gehört dem schweizerischen Forstverein, der vor dem Entstehen des Bundesgesetzes zu allen Fortschritten auf dem sorstlichen Gebiet den Anstoß gegeben hat. Es bedurfte einer langen Vorbereistung, die schon mit den Untersuchungen der Waldungen und Wildbäche im Hochgebirge in den Jahren 1858—1860 ihren Ansang nahm; es bedurfte aber auch eines entschlossenen Zugreisens im richtigen Moment und einer vorsichtigen Mäßigung der zu stellenden Ansprüche. Die damaligen Leiter des Vereins wußten diese Bedingungen zu erfüllen, sie steckten ihre Ziele mit sester Überzeugung und Staatsklugheit und rückten ihnen beharrlich immer näher, dis sie erreicht waren. Auch die übrigen Mitglieder wirkten an ihrem Orte eistig mit; die außers

ordentlichen Vereinsversammlungen, welche zur Beratung der vorgelegten Entwürfe einberusen waren, wurden zahlreich besucht und zur allseitigen Aussprache benutt.

Schließlich gedenken wir noch der Verdienste der beiden ersten Beamten, die mit der neuen Gesetzgebung in den eidgenössischen Forst= dienst eingetreten sind und zur Vollziehung des Gesetzes in erster Linie berufen waren. Herr Oberforstinspektor Coaz ist nach 39jähriger Amts= dauer im hohen Alter von 92 Jahren aus hervorragender Stellung geschieden; sein frühester Stellvertreter, Berr Dr. Fant hauser, begeht den Jubiläumstag mitten in seiner Amtstätigkeit und erfreut sich der Anerkennung, die ihm namentlich auch für die Redaktion der Zeit= schrift in besonderem Maße zuteil geworden ist. Sie beide können mit Genugtuung auf die vier Jahrzehnte zurückblicken, die durch Vorsorge des Bundes und unter ihrer Mitwirkung unser Forstwesen auf den heutigen Stand gehoben haben. Innert dieser Periode hat sich das Arbeitsgebiet der eidgenössischen Forstinspektion aus kleinen Anfängen immerfort erweitert, bis das Personal um das Dreifache vermehrt werden mußte. Schon eine solche Steigerung ist ein Makstab für den Aufschwung des schweizerischen Forstwesens, der mit dem Bundesgeset von 1876 eingeleitet worden ist und der ohne Zweifel noch weiter fortdauern wird.

Bern, den 10. August 1916.

R. B.



Beobachtungen über abnorm frühes Brüten des Eschen-Bastkäfers (Hylesinus fraxini).

Von Brof. Dr. C. Reller.

Unter den Borkenkäfern, die bei uns in der Schweiz forstliche Beachtung erlangen, ist der bunte Eschen-Bastkäfer wohl eine der verbreitetsten Arten. Der nahe Verwandte Hylesinus crenatus ist seltener, doch werden in der Neuzeit die Eschen von ihm immer häufiger befallen.

Die starke Verbreitung von Hylesinus fraxini verrät sich schon durch die überall vorhandenen "Rindenrosen", die angeblichen Über-winterungsstellen, die fast an jedem Eschenstamme bemerkt werden.

Von der Häufigkeit des Tieres erhielt ich unlängst einen neuen